

Wohnungseigenschaft der Immobilien von Verstorbenen

BGH, 22.01.2020 – 3 StR 526/19, NJW 2020, 1750

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte stahl mehrfach Gegenstände, unter anderem auch aus Wohnungen, deren einzige Bewohner kurz zuvor verstorben waren. Über entsprechende Todesfälle informierte sich der Angeklagte durch Traueranzeigen in der Tageszeitung und suchte darauf gezielt die leerstehenden Räumlichkeiten auf. Das LG Verden beurteilte diese Diebstähle in den Räumlichkeiten der Verstorbenen als Wohnungseinbruchsdiebstähle gem. §§ 242 I, 244 I Nr. 3 StGB, mit der Begründung dass es sich bei den Tatobjekten um Wohnungen iSd § 244 I Nr. 3 StGB handle, weil die Häuser nach wie vor Menschen jedenfalls vorübergehend als Unterkunft dienen.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH bestätigt diese Entscheidung und führt näher aus: Die Immobilien der Verstorbenen seien Wohnungen iSd § 244 I Nr. 3 StGB, obwohl die Häuser zum Tatzeitpunkt seit dem Tod ihrer einzigen Bewohner unbewohnt waren. Die Tatobjekte seien abgeschlossene und überdachte Räume, die Menschen zumindest vorübergehend als Unterkunft dienen, sie seien für die private Lebensführung geeignet und sie waren jeweils eingerichtet und als Wohnstätte funktionstüchtig. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sei der Zweck der Stätte maßgeblich, weswegen die Eigenschaft als Wohnung nicht dadurch verloren ginge, dass sie nicht mehr bewohnt sei. Diese Sichtweise bestätige die Staffelung der Einbruchsdiebstähle - §§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3, 244 IV StGB in Deliktsschwere und Strafmaß. Aus dieser Gesetzessystematik sei zu erkennen, dass eine dauerhafte Nutzung der Wohnung erst eine tatbestandliche Voraussetzung des Diebstahls gem. § 244 IV StGB sei und nicht schon eines gem. § 244 I Nr. 3 StGB. Auch die Vorschriften der §§ 123, 201a I Nr. 1 StGB würden ebenfalls keine Bewohnung zur Tatzeit voraussetzen. Die Grundsätze der Entwidmung durch Versterben sämtlicher Bewohner des § 306a I Nr. 1 StGB dagegen seien auf den Wohnungseinbruchsdiebstahl gem. § 244 I Nr. 3 StGB aufgrund des unterschiedlichen Wortlautes nicht anwendbar. Schließlich könnten die geschützten Rechtsgüter, das Eigentum an höchstpersönlichen Gegenständen und die häusliche Integrität, auch dann verletzt sein, wenn sie neben den aktuellen Bewohnern weiteren Personen zuzuordnen sind, die einen Bezug zu den Räumlichkeiten aufweisen.

III. Problemstandort

Der Tod des einzigen Bewohners einer Wohnung iSd § 244 I Nr. 3 StGB führt nicht unbedingt zur Entwidmung. Dafür sprechen Wortlaut, Gesetzessystematik und Zweck der Norm. Diese Rechtsprechung folgt wohl insbesondere aus der Notwendigkeit der Abgrenzung zu § 244 IV StGB. Auch der Unterschied zu § 306a StGB ist zu beachten.